

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/ zum „Geprüften Stylistin/ Stylisten für Haarverlängerung und –verdichtung (HwK)“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom ..... und der Vollversammlung vom ..... erlässt die Handwerkskammer Düsseldorf als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/ zum „Geprüften Stylistin/ Stylisten für Haarverlängerung und -verdichtung (HwK)“.

### **1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling in der Lage ist, über Haarverlängerung und -verdichtung zu beraten, entsprechende Produkte in Länge, Struktur und Farbe auszuwählen, anzubringen, einzuschneiden, farblich anzupassen und zu formen und zu gestalten.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Stylistin/ Geprüfter Stylist für Haarverlängerung und –verdichtung (HwK)“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung im Friseurhandwerk bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:
  1. Situationsaufgabe
  2. Fachgespräch
  3. schriftliche Facharbeit

## **§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Situationsaufgabe besteht aus folgenden Arbeiten:
1. eine Haarverdichtung an einem Modell mit feinem, leicht schütterem Haar am Oberkopf mit mindestens 50 Extensions einschließlich Haarschnitt und Frisurengestaltung
  2. eine Haarverlängerung an einem Modell mit normal dichten, schulterlangem Haar um mindestens 25 cm einschließlich Haarschnitt und Frisurengestaltung
  3. eine Frisurengestaltung mit modischem Akzent an einem Medium mit maximal 15 cm Haarlänge
  4. eine Frisurenberatung hinsichtlich einer Haarverlängerung oder -verdichtung an einem vom Prüfungsausschuss ausgewähltem Modell
- (2) Vor der Durchführung der Situationsaufgabe hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss das Konzept der Arbeiten zu 1. und 2. zur Genehmigung einzureichen.
- (3) Auf der Grundlage der Arbeiten nach § 4 Abs. 1 wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling die Zusammenhänge der Teilbereiche, die den Arbeiten zugrunde liegen, aufzeigen, begründen und mit ihnen verbundene Fragestellungen sowie deren Lösungen unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen darstellen.
- (4) Die schriftliche Facharbeit besteht aus der zeichnerischen Darstellung einer geeigneten Setztechnik für eine Haarverlängerung oder -verdichtung mit umfassender Preiskalkulation sowie der Vorlage eines Konzeptes zur Vermarktung von Dienstleistungen der Haarverlängerung und -verdichtung.
- (5) Die Situationsaufgabe soll nicht länger als 6 Stunden, das Fachgespräch nicht länger als 15 Minuten und die schriftliche Facharbeit nicht länger als 3 Stunden dauern.
- (6) Die Arbeiten nach § 4 Abs. 1 und das Fachgespräch stehen in einem Gewichtsverhältnis von 2 :1. Das Ergebnis wird zum Ergebnis der schriftlichen Facharbeit 2 :1 gewichtet.

## **§ 5 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Situationsaufgabe, im Fachgespräch und in der schriftlichen Facharbeit sowie in der Arbeit nach § 4 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

**§ 6**  
**Durchführung der Prüfung**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Düsseldorf in Kraft.